

Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA in die Netze der Elektra Mühlau

Elektrizität aus Anlagen nach Art. 15 des Energiegesetzes (EnG)

1. Produktbeschreibung

Das Produkt ESP-20 gilt für Anlagen mit einer Leistung ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (KEV) vergütet werden.

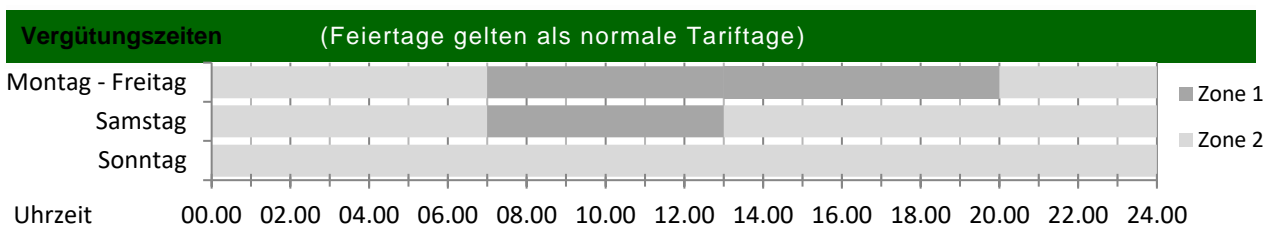
2. Vergütung

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Vergütung für eingespeiste Energie		Anlagen ≤ 30 kVA		Anlagen > 30 kVA bis ≤ 150 kVA	
		exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹	exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹
Ganzes Jahr					
▪ Zone 1	Rp./kWh	6.90	7.43	6.00	6.46
▪ Zone 2	Rp./kWh	6.90	7.43	6.00	6.46

Vergütung ökologischer Mehrwert HKN		Anlagen ≤ 30 kVA		Anlagen > 30 kVA bis ≤ 150 kVA	
		exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹	exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹
Ganzes Jahr					
	Rp./kWh	1.00	1.08	1.00	1.08

Für grössere Anlagen ab einer Nettoproduktionsleistung von 150 kVA sind die Tarife nicht festgelegt und werden individuell ermittelt.



In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellen Mehrwertsteuersatz vergütet

¹ Gesetzliche MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt ESP-20 kommt zur Anwendung bei Anlagen mit einer Leistung ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA bei Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (KEV) entschädigt werden. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz der Elektra Mühlau.

3.2 Messung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

3.3 Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

Die für eine Fernabfrage notwendigen Kommunikationsdienste von Lastgangmessungen werden von der Elektra Mühlau bereitgestellt. Vom Zählerplatz abgesetzte benötigte Installationen für den Kommunikationsdienst (z.B. externe Antenne für Mobile-Kommunikation) werden durch den Kunden gemäss Vorgaben der Elektra Mühlau ausgeführt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Die Auswertung wird den Produzenten monatlich zur Verfügung gestellt.

3.4 Auszahlung der Vergütung

Die allgemeinen Bezugs-/Lieferperioden mit Eigenverbrauch sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Es werden keine Akontovergütungen ausgelöst. Die Vergütung erfolgt mit der Schlussrechnung vom Strombezug.

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Akontorechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Akontorechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Akontorechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Schlussrechnung im Januar

Die allgemeinen Lieferperioden ohne Eigenverbrauch sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Lieferperiode GJ	(1. Januar – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Vergütung im Januar
------------------	----------------------------	--

Lieferperioden mit Fernauslesung und EDM-Dienstleistung sind wie folgt:

Lieferperiode monatlich		Monatsvergütung aufgrund effektiver Zählerdaten
-------------------------	--	---

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt durch die Elektra Mühlau an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

3.5 Ökologischer Mehrwert

Bei der Produktion von erneuerbarer Energie entsteht zusätzlich ein ökologischer Mehrwert. Mittels Herkunftsnachweisen (HKN) wird dieser Mehrwert dokumentiert und gehandelt. Die Elektra Mühlau vergütet die HKN aus der Netto-Rücklieferung. Teilmengen und Lieferung von ausschliesslich HKN ohne Strom sind ausgeschlossen.

- Die Vergütung erfolgt aufgrund der übertragenen Menge in das HKN-Händlerkonto der Elektra Mühlau bei Pronovo. Dazu muss vorab ein entsprechender Dauerauftrag eingerichtet werden.
- Die Entgegennahme der HKN durch die Elektra Mühlau kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beiderseits auf die jeweils nächste Ableseperiode hin gekündigt werden.

3.6 Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für Rücklieferungen, für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der Elektra Mühlau und den technischen Bedingungen sowie dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.7 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.